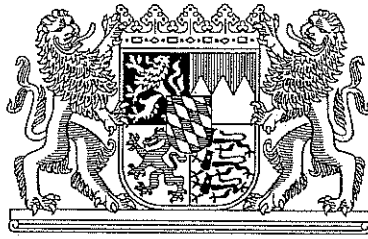


M 3 K 06.3985



Verkündet am 26. November 2007
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urkundebeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

he

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den Richter Ell,
die ehrenamtliche Richterin Ließ,
den ehrenamtlichen Richter Dr. du Moulin,

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. November 2007

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, weil ihm, der das 60. Lebensjahr bereits vollendete, die Beitragszahlung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.

Der am 13. Mai 1946 geborene Kläger ist seit dem 29. Juni 2006 Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München und seitdem als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2006 erklärte er gegenüber der Beklagten, er sei vor seiner Rechtsanwaltszulassung langjährig als Angestellter Pflichtmitglied bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewesen und habe einen Anspruch auf Altersrente erworben. Er sei mit Vollendung des 60. Lebensjahres als Angestellter ausgeschieden und könne seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in drei Jahren abrufen. Eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk bzw. eine Beitragszahlung zum Versorgungswerk sei für ihn wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung stellte mit Bescheid vom 8. August 2006 die Pflichtmitgliedschaft des Klägers mit Wirkung ab 29. Juni 2006 fest und teilte dem Kläger mit, dass ein Befreiungstatbestand nicht gegeben sei.

Mit Beitragsbescheid vom 8. August 2006 wurde der vorläufige Beitrag des Klägers für die Zeit ab dem 29. Juni 2006 auf den Grundbeitrag von 204,70 € monatlich festgesetzt.

Sowohl gegen die Feststellung der Pflichtmitgliedschaft als auch gegen den Beitragsbescheid vom 8. August 2006 legte der Kläger mit Schreiben vom 4. September 2006 Widerspruch ein. Die Regelungen in § 16 und § 20 der Satzung der bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung verstoßen insoweit gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG, als für neu zugelassene Rechtsanwälte, welche schon über eine ausreichende und unverfallbare Altersversorgung verfügen, keine Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen seien.

Mit Bescheid vom 25. September 2006 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Unter Bezugnahme der obergerichtlichen Rechtsprechung führte die Beklagte aus, weshalb der Kläger keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk habe. Der Beitragsbescheid stütze sich auf §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 der Satzung. Vorläufig sei der geringst mögliche Beitrag festgesetzt worden.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 hat der Kläger hiergegen Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 8. August 2006 über die Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sowie zur Beitragshöhe in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 25. September 2006 (Az. W 436/042599) aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Altersversorgung des Klägers durch einen Pensionsvertrag mit seinem ehemaligen Arbeitgeber geregelt worden sei und zudem unverfallbare Anwartschaften bei der deutschen Rentenversicherung beste-

hen. Die Beklagte habe von der in Art. 22 VersoG eingeräumten Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft für Personen, die in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnehmen oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründen, keinen Gebrauch gemacht. Die Satzung verstoße insoweit gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG, als keine Befreiungsmöglichkeit für Rechtsanwälte enthalten sei, welche im fortgeschrittenem Alter bereits über eine ausreichende Altersversorgung verfügten. Überdies sei die Mitgliedschaft unwirtschaftlich. Bei einer dreijährigen Beitragszahlung vor Vollendung des 63. Lebensjahres mit monatlich ca. 200,-- € stünden lediglich Leistungen von 30,-- € pro Monat gegenüber.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde in Ergänzung der Gründe der angegriffenen Bescheide noch geltend gemacht, dass die Abschaffung der Zugangsaltersgrenze aus europarechtlichen Gesichtspunkten erfolgte. Aus der Befreiungsmöglichkeit des Art. 22 VersoG könne der Kläger keinen Anspruch auf eine entsprechende Satzungsregelung ableiten. Keiner der in § 16 Abs. 1 der Satzung enthaltenen Befreiungstatbeständen stelle darauf ab, ob eine anderweitige Absicherung bestehe. Eine Bedarfsprüfung finde nicht statt. Ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe nicht. Es sei der sog. Rechnungszins, der unter dem aktuell erzielbaren Zins liege, für die Verrentungssätze zu Grunde zu legen. Grundlage für die Verrentungssätze seien biometrische Werte, wie Sterbewahrscheinlichkeit, Verheiratungswahrscheinlichkeit, Witwensterblichkeit und Alter der Witwe, die nicht den Aussagen der Sterbetafel für die Allgemeinbevölkerung entsprechen. Bei den Berechnungsbeispielen des Klägers sei zudem die Leistungsart Witwenrente nicht berücksichtigt. Die kalkulatorischen Grundlagen des Versorgungswerks, insbesondere die Höhe der Verrentungssätze, seien von der Versicherungsaufsicht genehmigt worden.

Mit Beschluss vom 30. Januar 2007 ist Beweis zu der Frage des Verhältnisses zwischen Beitragsleistung und Versorgungsleistung bei Neumitgliedern im fortgeschrittenem Lebensalter durch Einholung einer Stellungnahme der Versicherungsaufsicht erhoben worden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erstattete die Stellungnahme mit Schreiben vom 29. März 2007.

Seit 1. Juni 2007 ist das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Versicherungsaufsicht über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zuständig.

Am 26. November 2007 fand die mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 8. August 2006 über die Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sowie zur Beitragshöhe in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 25. September 2006, Az. W 436/042599 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Pflichtmitgliedschaft findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466; BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl

S. 958) und § 15 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 1/2006) - im folgenden: Satzung. Danach sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind, Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt.

Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgte gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, wonach mindestens ein Fünftel des Höchstbeitrages (Grundbeitrag) zu entrichten ist. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe der Bescheide vom 8. August 2006 über der Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sowie zur Beitragshöhe und auf die Gründe des Widerspruchsbescheids vom 25. September 2006 Bezug genommen und deshalb insofern von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend ist zum Klagevorbringen auszuführen:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft. Die in § 16 der Satzung aufgeführten Befreiungstatbestände liegen nicht vor. Aus Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersoG kann der Kläger keinen Anspruch auf Befreiung begründen, weil diese Regelung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen eine Ermächtigung für den autonomen Satzungsgeber enthält. Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens obliegt es, ob und in welchem Umfang der Satzungsgeber von den in Art. 22 Abs. 2 VersoG aufgeführten Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft Gebrauch macht. Vorliegend sind keine Gründe für eine derartige Reduzierung dieses Ermessens ersichtlich, dass nur eine Befreiung als sachgerechte Lösung in Betracht käme. Ein Anspruch auf Befreiung ist aus der Ermessensermächtigung für den Satzungsgeber nicht ableitbar. Eine willkürliche Diskriminierung oder Privilegierung liegt nicht vor, sondern die Pflichtmitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer in Bayern und die damit ver-

bundene berufliche Tätigkeit sachlich begründet (vgl. hierzu die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 28.11.1997, Az. 1 BvR 324/93 NJW-RR 1999, 134). Wie bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. November 1995 (Az. 9 B 93.1700) ausführte, liegt es in der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers, den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, dass im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht.

Zudem ist ein Missverhältnis zwischen den Beiträgen, die Neumitglieder im fortgeschrittenem Lebensalter an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerversorgung entrichten und den daraus erzielbaren Versorgungsleistungen nicht feststellbar. Aus der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. März 2007, die sich das Gericht zu eigen macht, ist ersichtlich, dass während der Beitragszahlungsdauer alle Versicherten korrekt nach dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip behandelt werden. Eine Benachteiligung von Neumitgliedern im fortgeschrittenem Lebensalter ist nicht festzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 20 Abs. 1 VersoG die Beklagte nicht nur die Altersversorgung zu gewähren hat, sondern auch Versorgung für Hinterbliebene und bei Berufsunfähigkeit leistet. Die Kapitalerträge auf bezahlte Beiträge und die Verwaltungskosten der Beklagten sind gegenüber den Lebensversicherungsunternehmen und den Pensionskassen wettbewerbsfähig. Alle Erträge der Beklagten kommen ausschließlich den Versicherten und Versorgten zugute. Eine Benachteiligung von Neumitgliedern im fortgeschrittenem Lebensalter nach der Renteneinweisung kann nicht festgestellt werden, weil alle Versorgungsempfänger völlig gleich behandelt werden.

Der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, welches die Versicherungsaufsicht gem. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17; BayRS 700-2-W), geändert durch Gesetz vom

24. Mai 2007 (GVBI S. 344) obliegt, bestätigte diese Ausführungen in der mündlichen Verhandlung und zeigte anhand verschiedener Rechenbeispiele auf, dass die Verrentung der Beklagten den Vergleichsversicherern ohne weiteres entspricht. Die Behauptung, die Pflichtmitgliedschaft im fortgeschrittenem Lebensalter sei unwirtschaftlich, trifft somit nicht zu. Anzeichen für unverhältnismäßige Beitragsleistungen, sind im Ansatz nicht erkennbar.

Die persönlichen Einschätzung des Klägers, er verfüge bereits über eine ausreichende Altersversorgung und benötige deshalb die Versorgungsleistungen der Beklagten nicht, kann eine Befreiung ebenfalls nicht rechtfertigen, weil es hierauf nicht ankommt. Entscheidender Punkt für die Beitragszahlung und einer späteren adäquaten Versorgung ist die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt. Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ darf nur derjenige tragen, der zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde (vgl. § 12 Abs. 1 und 3 BRAO). Nach § 60 BRAO bilden die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, grundsätzlich eine Rechtsanwaltskammer. Die Ausübung des Berufes des Rechtsanwalts ist somit an die Zugehörigkeit einer Rechtsanwaltskammer geknüpft und damit geht grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsbeiträge einher.

Die Abschaffung der Zugangsaltersgrenze im Hinblick auf die in Art. 48 ff. EGV gewährleistete Freizügigkeit und die Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABI L 149 vom 5.7.1971, S. 2) in der Fassung vom 30. Januar 1997 (ABI L 28 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (ABI L 392 vom 30.12.2006, S. 1), nicht zu beanstanden. Der Satzungsgeber hat - wie bereits oben ausgeführt - einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Mitgliedschaft. Wie die Beklagte im Schriftsatz vom 22. November 2006 ausführt, hat der Satzungsgeber sich bewusst gegen eine Verschiebung der Zugangsaltersgrenze von

Alter 45 auf Alter 60 entschieden, weil das Problem der sog. „Inländer-Diskriminierung“ dadurch nicht gelöst worden wäre. Der Satzungsgeber kann die Ausnahmen und Befreiungen restriktiv regeln. Er konnte auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Rechtsanwälte, die innerhalb Europas migrieren, und denen, die lediglich in Deutschland ihren Wohnsitz wechseln, die ursprüngliche Zugangsaltersgrenze abschaffen. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10. November 2005, Az. 4 K 1710/05, kann ein Gebot zur Schlechterstellung von Inländern nicht entnommen werden. Es ist sachlich gerechtfertigt und durch den Rahmen des Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers abgedeckt, wenn er das in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 bestimmte Gleichbehandlungsgebot nicht nur auf den Personenkreis der Verordnung Nr. 1408/71 anwendet, sondern auch auf alle pflichtversicherten Mitglieder. Der Standpunkt des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dass es hinsichtlich des Zugangs zum Versorgungswerk keinen Unterschied machen darf, ob ein über-45-jähriger Rechtsanwalt nun z.B. aus Frankreich oder aus Baden-Württemberg nach Bayern kommt und sich dort zulässt (vgl. Schreiben der Beklagten vom 28. November 2006), ist im Hinblick einer Gleichbehandlung von europäischen und innerdeutschen Migrationsfällen sachlich gerechtfertigt.

Da sich nach alledem die angegriffenen Bescheide als rechtmäßig erweisen und der Kläger seinen Anspruch auf Befreiung mangels einer Rechtsgrundlage nicht geltend machen kann, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO). Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl

Klaus

EII

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 7.369,20 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG- i.V.m. Nr. 14.2 Streitwertkatalog).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltunggerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Köppl

Klaus

EII

Ausgefertigt für:

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31
81925 München

Ihr Aktenzeichen: W436/042599

München, 22. Jan. 2008

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

hik

